

# Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung

## 1. Einleitung

Um den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunden) das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Wertschriftenaufträgen zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze.

### Definitionen

- STP (Straight Through Processing) bezeichnet den Prozess, der eingehende Wertschriftenaufträge möglichst ohne manuelle Interaktion und Medienbrüche verarbeitet
- ETFs (Exchange Traded Funds) sind an der Börse gehandelte Fonds
- Full-SOR (Smart Order Routing) bezeichnet den technischen Vorgang zur Identifikation des aktuell besten Ausführungsorts für Wertschriftenaufträge
- OTC (Over the counter) bezeichnet den ausserbörslichen Handel von Wertschriften

### Anwendungs-/Geltungsbereich

Die allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung gelten für alle Ausführungen von Handelsgeschäften, die Kunden von PostFinance zum Zweck des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren erteilen sowie für die ausgeführten Aufträge im Rahmen der Portfolioverwaltung der E-Vermögensverwaltung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 2. Regulatorische Vorgaben

PostFinance gewährleistet den Kunden gemäss den regulatorischen Vorgaben die bestmögliche Auftragsausführung. Ziel ist es, ein möglichst vorteilhaftes Gesamtergebnis in (I) finanzieller, (II) zeitlicher und (III) qualitativer Hinsicht zu erreichen.

## 3. Broker

PostFinance handelt als Kommissionärin im Auftrag des Kunden. Sämtliche Handelsaufträge werden direkt an die Broker von PostFinance, die UBS Switzerland AG oder die Swissquote AG, geleitet, die diese gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung und -weiterleitung von PostFinance ausführen.

Für Informationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung und -weiterleitung der Broker wenden Sie sich bitte an das Kontaktcenter E-Trading (e-trading@postfinance.ch) von PostFinance.

## 4. Wertschriftengeschäft über UBS Switzerland AG (Fondsdepot, Selfservice Fonds, Fondsberatung Basis, Anlageberatung Plus und E-Vermögensverwaltung)

PostFinance schickt die Aufträge mit dem selektierten Haupthandelsplatz an die UBS Switzerland AG. Unter Anwendung von Full-SOR selektiert die UBS Switzerland AG innerhalb des entsprechenden Settlement Regime den vorteilhaftesten Ausführungsplatz, um den Auftrag dort zu platzieren. Settlement Regimes sind die verschiedenen, durch die UBS Switzerland AG geografisch aufgeteilten Märkte, in denen gehandelt wird. Pro Settlement Regime hat PostFinance jeweils einen Haupthandelsplatz selektiert.

### 4.1 Kriterien für die Selektion des Haupthandelsplatzes bei börsengehandelten Instrumenten

Um den Kunden das bestmögliche Ergebnis beim Handel mit ETFs zu bieten, legt PostFinance gemäss den gesetzlichen Vorgaben die Kriterien für die Wahl des Haupthandelsplatzes fest. PostFinance wendet folgende Kriterien für die Wahl des Haupthandelsplatzes an:

- Währung
- Tagesendkurs/-preis
- Volumen (Liquidität)
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Transaktionsgebühren
- Stempelsteuer
- Geld-Brief-Spanne

Die Auswahl des Haupthandelsplatzes orientiert sich primär an der Währung, dem Kaufpreis und dem gehandelten Volumen. Bei gleichen oder ähnlichen Bedingungen an zwei oder mehreren Handelsplätzen beeinflussen die übrigen Ausführungskriterien die Wahl. Die Auswahl des Haupthandelsplatzes basiert jeweils auf Durchschnittswerten der Kriterien.

### 4.2 Identifizierte Börsenplätze

Aufgrund des Wertschriftenangebots und der in Punkt 4.1 erwähnten Kriterien wird PostFinance über den Broker UBS Switzerland AG primär Aufträge für Haupthandelsplätze in Europa erteilen. PostFinance behält sich das Recht vor, unter Wahrung der Interessen der Kunden, die Börsenplatzallokation auf dem Instrument oder die Auswahl an Haupthandelsplätzen zu ändern.

### 4.3 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Bei Spezialfällen (unerwartet geschlossener Börsenplatz o.ä.) wird der Broker direkt mit PostFinance Kontakt aufnehmen, um den Auftrag anhand der eingegebenen Eckdaten bestmöglich auszuführen. In diesem Fall kann es zu Abweichungen bei der Ausführung kommen (anderer Börsenplatz, Teilausführung usw.).

#### 4.4 Veröffentlichung der Haupthandelsplätze

PostFinance publiziert die allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung inkl. der genutzten Haupthandelsplätze auf [www.postfinance.ch/anlegen-information](http://www.postfinance.ch/anlegen-information).

PostFinance verwendet die folgenden Börsen als Haupthandelsplätze:

- SIX Swiss Exchange (XSWX)
- Xetra (XETR)
- Mailand (XMIL)
- London (XLON)
- Euronext (Amsterdam, Paris)
- Dublin (XDUB)

#### 4.5 Am Primärmarkt gehandelte Anlagefonds

Zeichnungen oder Rücknahmen, von am Primärmarkt gehandelten Anlagefonds, erfolgen direkt oder indirekt über die jeweilige Fondsleitung zum Nettovermögenswert (Net Asset Value) und somit nicht über einen Handelsplatz. Für am Primärmarkt gehandelte Anlagefonds gelten die Bestimmungen gemäss jeweiligem Fondsvertrag.

#### 4.6 Zusammenlegung von Aufträgen (Pooling)

- PostFinance ist berechtigt, Kundenaufträge für Fonds und ETFs mit eigenen Aufträgen oder Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen.
- ETF-Aufträge, die ausserhalb der E Vermögensverwaltung aufgegeben werden, werden mittels STP direkt nach Auftragseingabe an den Broker zur Abwicklung weitergeleitet. Im Falle einer Portfolioumschichtung in der E Vermögensverwaltung werden die Aufträge zusammengelegt (Pooling) und an den Broker übermittelt.

### 5. Wertschriftengeschäft über Swissquote AG (E-Trading)

#### 5.1 Allgemeine Grundsätze

PostFinance bietet E-Trading (Online-Wertschriftenhandel) in Zusammenarbeit mit Swissquote AG an. E-Trading wird als «Execution-Only-Produkt» angeboten und bietet somit keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung an. Alle Aufträge werden ausnahmslos zum Broker Swissquote AG geroutet (online über die E-Trading-Plattform oder telefonisch via Kontaktcenter E-Trading von PostFinance).

#### 5.2 Online Auftragserteilung

Der Kunde wählt und entscheidet via E-Trading-Plattform selbst, über welche Handelsplätze und mit welcher Auftragsart er seine Wertschriften handeln möchte. Die verfügbaren Handelsplätze und Auftragsarten sind bei jedem Instrument direkt ersichtlich und müssen vom Kunden bestimmt werden. PostFinance oder Swissquote AG haben keinen Einfluss auf die Wahl des Börsenplatzes.

Vor dem Erteilen des Auftrages sind die angewendeten Kurse, Preise und Kosten und der gewählte Handelsplatz transparent auf der Handelsmaske der E-Trading-Plattform ersichtlich und müssen durch den Kunden bestätigt werden.

#### 5.3 Offline Auftragserteilung Sekundärmarkt

Börsenaufträge, die online nicht abgewickelt werden können, können telefonisch beim Kontaktcenter E-Trading von PostFinance platziert werden. Der Kunde entscheidet, an welchem Börsenplatz der Auftrag ausgeführt werden soll. PostFinance oder Swissquote AG haben somit keinen Einfluss auf die Wahl des Ausführungsplatzes.

Bei OTC-Aufträgen wird der Auftrag an Swissquote AG übermittelt, die den bestmöglichen Preis aus den Offerten ihrer Gegenparteien wählt. Es wird immer der effektive Ausführungspreis ausgewiesen und somit keine Marge oder Spread inkludiert. Die Auswahl der Gegenpartei orientiert sich bei OTC-Aufträgen somit einzig am bestmöglichen Preis für den Kunden.

Der Kunde muss für OTC-Aufträge immer ein Limit Order erteilen.

#### 5.4 Offline Auftragserteilung Primärmarkt (Zeichnung von Strukturierten Produkten und Aktienemissionen)

Sämtliche Kundenaufträge, welche bei PostFinance bis zum Ende der Zeichnungsfrist (Primärmarkt) über das Kontaktcenter E-Trading eingehen, werden an Swissquote AG weitergeleitet. Erfolgt eine Zuteilung, wird sichergestellt, dass alle Kunden die gleichen Konditionen (identischer Ausgabepreis) erhalten.

Alle Aufträge, die während der Zeichnungsfrist eingehen, erhalten den gleichen Ausgabepreis. Gegenpartei ist dabei der jeweilige Emittent.

#### 5.5 Am Primärmarkt gehandelte Anlagefonds im E-Trading (online oder offline)

Zeichnungen oder Rücknahmen von am Primärmarkt gehandelten Anlagefonds erfolgen direkt oder indirekt über die jeweilige Fondsleitung zum Nettovermögenswert (Net Asset Value) und somit nicht über einen Handelsplatz. Für am Primärmarkt gehandelte Anlagefonds gelten die Bestimmungen gemäss jeweiligem Fondsvertrag.

### 6. Devisentermin- und Swappeschäfte

Diese Geschäfte werden bilateral zwischen Kunde und PostFinance abgeschlossen, wodurch die Wahl eines Ausführungsplatzes entfällt.

### 7. Abschliessende Bemerkungen

Das Dokument kann jederzeit einseitig durch PostFinance angepasst werden.